

Der dreyzehende Artickel.
Ezliche wirckligkeit
 der Ladung.

AS Vorgebot und Ladung / hat mancherley Krafft und Wirkung / fürnemlich / und zum ersten / Daß der Geladene für Gericht zu erscheinen schuldig / oder wird wider ihnen / als einen Ungehorsamen / procediret und verfahren.

Zum Andern / daß die Erstigkeit der Ladung / so mit Klag verfolgt wird / das Recht und Vorthail gibt / und mitbringet / nemlich / daß sich der Geladene zuvor entbrechen muß / ehe dann er mit einiger Klagen wider den Kläger gehört und zugelassen wird.

Dieweil ezliche / nach dem sie vor uns zugestehen beschieden / oder allbereit beklaget seyn / Ihrem Vorbescheider zum rechten citiren lassen / in Meinung sich damit von unser Verhör und Erkantniß zu entledigen / und im Rechten den Vorthail der ersten Klagen zu erlangen / Sezen und Ordnen wir / daß / nach deme die Sache für uns erstlich beschieden / die folgende Gerichtliche Ladung Krafft und Machtloß seyn sol.

Zum Dritten Ordnen und sezen wir / daß die Ladung / so gebührlicher weise vorgenommen ist / ein jegliche Præscription und Vorjörung zu interrumpiren und abzuwerffen genugsam seyn sol / doch daß der Vorlader die Ursachen seiner Citation auff das nechst folgende Recht gebürlichen gegen deme / welchen er citiren lassen / prosequire : In Mangel desselben sol die Ladung die Præscription nicht interrumpiren.

D

Der